

fanden. Der Beschuldigte war befähigt, seinen verantwortungsvollen Dienst zu versehen. Er war nicht durch Überstunden belastet. In der Nacht, in der sich der schwere Verkehrsunfall ereignete, beging der Beschuldigte aus Bequemlichkeit und Nachlässigkeit eine Kette von schwerwiegenden Pflichtverletzungen, ohne mit den ernstesten Folgen seiner Pflichtverletzungen zu rechnen, obwohl sie für ihn voraussehbar waren. Durch seine verantwortungslose Einstellung zur Arbeit hatte er die Sicherungsanlagen nicht genutzt und geglaubt, sich auf sein Gedächtnis verlassen zu können. Darüber hinaus hatte er die Fahrwegprüfung durch Inaugenscheinnahme unterlassen und seinem Fahrdienstleiter mündlich falsche Angaben über die Stellung der Weichen und die Fahrwegsicherung gemacht. Bei ordnungsgemäßer Handhabung der Anlagen wäre keine Fehlleitung des D-Zuges erfolgt.

Die festgestellten Tatsachen begründeten den dringenden Tatverdacht sowohl hinsichtlich des Grundtatbestands des § 196 StGB, der Tatbestandsmerkmale des schweren Falles (§ 196 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 StGB — zweite Alternative —) als auch hinsichtlich der Straferwartung von über zwei Jahren Freiheitsstrafe. Demzufolge lag der Haftgrund des schweren fahrlässigen Vergehens (§ 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO) vor. Umstände, die gemäß § 123 StPO einer Inhaftierung entgegenstehen, existierten nicht.

Bei nicht vorbestraften Fahrlässigkeitstätern muß die Prüfung, ob eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu erwarten ist, solche Umstände, wie erfolgte Selbstanzeige, Einsicht, Reue, besondere Anstrengungen zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, bestehende Möglichkeiten gesellschaftlicher Einwirkung auf den Beschuldigten, begründete Annahme künftigen verantwortungsbewußten Verhaltens gegenüber der Gesellschaft, berücksichtigen. Ihre Wertung kann ergeben, daß die Anordnung der Untersuchungshaft nicht unumgänglich ist.

Wiederholungsgefahr

Unter Wiederholungsgefahr wird die Gefahr verstanden, daß ein Beschuldigter oder Angeklagter, der eine hartnäckige Mißachtung der Strafgesetze an den Tag legte, im Falle seiner Nichtverhaftung schon während der Dauer des gegen ihn durchgeführten Strafverfahrens bis zur Rechtskraft des Urteils sein bisheriges strafrechtswidriges Verhalten durch die Begehung weiterer Straftaten fortsetzen wird. Das Bestehenlassen einer solchen Gefahr wäre unvereinbar mit der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Kriminalitätsverhütung (Art. 90 Abs. 2 der Verfassung). Mit diesem Haftgrund wird daher die Verhütung weiterer Straftaten gesichert.